

## 1. Änderungssatzung

zur **Satzung der Stadt Neuwied über die Einrichtung eines Jugendbeirates** vom 20.02.2014

Aufgrund der §§ 56b und 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.Juni 2018 die folgende Änderung der Satzung des Jugendbeirates der Stadt Neuwied beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Stadt Neuwied über die Einrichtung eines Jugendbeirates vom 20.02.2014 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Wahl der Mitglieder und Sitzverteilung

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt an den benannten Neuwieder Schulen und in einer Jugendversammlung.

a) Wahlen an den Schulen:

Die Wahlen finden an folgenden Schulen statt: Gymnasien, IGS, Realschulen plus, Berufsbildende Schulen, Rudolf-Steiner-Schule, Freie Christliche Realschule plus, Förderschulen.

b) Jugendversammlung:

Die Jugendlichen, die keine Neuwieder Schule besuchen, wählen in einer eigens dafür einberufenen Jugendversammlung zwei Vertreter/innen für den Jugendbeirat.

(2) Sitzverteilung:

An folgenden Schulen werden zwei Sitze besetzt: Werner-Heisenberg-Gymnasium, Rhein-Wied-Gymnasium, IGS Johanna Loewenherz, Heinrich-Heine-Realschule plus, Robert-Krups-Schule, Carmen-Sylva-Schule Realschule plus.

An den Berufsbildenden Schulen, der Rudolf-Steiner-Schule und der Freien Christlichen Realschule Plus wird jeweils ein Sitz besetzt.

Im Förderschulbereich 1 werden die beiden Schulen für einen Sitz zusammengefasst, im Förderschulbereich 2 erhalten die Schulen insgesamt zwei Sitze.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Jugendbeirats während der Wahlperiode wird der / die Nächstplatzierte aus der jeweiligen Schule bzw. der Jugendversammlung in den Jugendbeirat nachberufen (Nachrücker).

### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Stadt Neuwied über die Einrichtung eines Jugendbeirates bleiben unberührt.

### Artikel III

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuwied, 4. Juli 2018

Gez.

(Einig)  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.